

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Drohende Straßensperrung in der Gemeinde Bobeck

Nach Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Bobeck (Saale-Holzland-Kreis) sei die Sanierung der Gemeindestraße vom Ortsausgang Bobeck in Richtung der Gemeinde Waldeck wie in den letzten Jahren zum Stichtag 31. März 2025 zur Förderung angemeldet, aber wiederholt nur in das Ersatzprogramm aufgenommen worden, was faktisch einer Fördermittelabsage gleichkomme. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Straße drohe mittlerweile eine Sperrung. Die Gesamtsumme der Maßnahme betrage 958.225,09 Euro. Aufgrund der Einordnung der Straße als Gemeindestraße sei eine Finanzierung mit dem Landkreis nicht möglich.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 4. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2025 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen wurde die Maßnahme „Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsausgang Bobeck in Richtung Waldeck“ trotz wiederholter Antragstellung, des schlechten Erhaltungszustands und Sperrungsgefahr im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) nur ins Ersatzprogramm aufgenommen?

Antwort:

Die Gemeinde hat für das Vorhaben „Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße von Ortsausgang Bobeck in Richtung Waldeck“ (V.-Nr. 4371/3332) einen Fördermittelbedarf in Höhe von rund 707.500 Euro, bei Gesamtausgaben in Höhe von rund 958.000 Euro und einer Baulänge von circa 805 Metern, beantragt (Antrag vom 29. Januar 2025). Das betreffende Vorhaben konnte aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anmeldungen und der dem Freistaat Thüringen für das KVI-Programm 2025 nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lediglich im Ersatzprogramm eingeordnet werden. Darüber hinaus besteht aufgrund der untergeordneten Netzbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße unter Beachtung des zur Verfügung stehenden KVI-Budgets und der Vielzahl von anderen angemeldeten kommunalen Vorhaben keine vordringliche Priorität zur Berücksichtigung im Rahmen des KVI-Förderprogramms.

Das Vorhaben wurde bereits mehrfach zur Förderung angemeldet. In den Jahren 2021 und 2022 wurde es jeweils in den Programmrahmen – Ersatzprogramm – aufgenommen. Beide Male teilte die Gemeinde Bobeck nach Erhalt des entsprechenden Informationsschreibens der Bewilligungsbehörde mit, dass sie wegen noch nicht vorliegender Planung ihre Anmeldung zurückzieht. Die zur Förderung in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 eingereichten Anmeldungen konnten aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anmeldungen und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden.

2. Nach welchen Maßgaben und Kriterien erfolgt die Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen der RL-KVI, insbesondere unter Berücksichtigung von Dringlichkeitsaspekten, wie Sperrungsgefahr oder fehlenden Alternativverbindungen?

Antwort:

Das Förderprogramm nach der RL-KVI ist in jedem Jahr deutlich überzeichnet. Der angemeldete Fördermittelbedarf überschreitet das jährlich vorhandene Budget des Freistaats Thüringen jeweils um ein Vielfaches.

Bei der Auswahl der angemeldeten Vorhaben werden neben grundsätzlichen Kriterien (zum Beispiel Förderfähigkeit, Einhaltung der Förderkriterien, zur Verfügung stehende Haushaltsmittel, Gleichbehandlungsgrundsatz) insbesondere die Priorisierung der anmeldenden Kommunen sowie Besonderheiten des Vorhabens (zum Beispiel Gemeinschaftsmaßnahmen, Kofinanzierung mit einer Förderung des Bundes) berücksichtigt.

Ein Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein. Um dies zu beurteilen werden insbesondere die Bedeutung der Straße im Netz, der Straßenzustand, alternative Streckenführungen beziehungsweise Erreichbarkeit von Grundstücken unter Berücksichtigung sich ergebender längerer Fahrtstrecken, der Nutzen für die Allgemeinheit und bei Brückenbauwerken die Zustandsnote sowie Empfehlungen von Brückenprüfungen berücksichtigt.

3. Welche alternativen Fördermöglichkeiten bestehen für Kommunen wie die Gemeinde Bobeck, wenn dringliche Maßnahmen nicht im Rahmen der RL-KVI berücksichtigt werden können?

Antwort:

Alternative Fördermöglichkeiten beziehungsweise -programme sind nicht ersichtlich.

Schütz
Minister